

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0273/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 12

Datum des Beschlusses: 05.07.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 03.02.2024 online unter der Überschrift „Einige Roma bekommen zu Unrecht Bürgergeld“ über den Verdacht, dass einige Roma-Flüchtlinge zu Unrecht Bürgergeld bezögen. Überprüfungen des Bundesinnenministeriums bestätigten einen Verdacht, wonach einige Roma-Flüchtlinge neben der ukrainischen oftmals die ungarische Staatsbürgerschaft besäßen. Ihnen stehe dann kein Schutzstatus zu, erläutert ein namentlich genannter Staatssekretär, denn in diesem Fall gälten sie als EU-Bürger. Der Staatssekretär fordere ein Ende des Bürgergeld-Bezugs für neuankommende Flüchtlinge aus der Ukraine. Der Staatssekretär sage zudem: Es gebe Berichte über Probleme in vielen Landkreisen mit einem „schwierigen Sozialverhalten“, gerade aus dem Kreis der Personen, bei denen der Verdacht einer zusätzlichen EU-Staatsbürgerschaft bestehe.

Ein Vertreter vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wird zitiert, dass Roma nur wegen des Bürgergelds nach Deutschland gekommen sein sollen, „ist eine Unterstellung“. Das würde man auch nicht in Bezug auf Ukraine-Flüchtlinge im Allgemeinen äußern. „Auch Roma fliehen vor dem Krieg“, so der Vertreter. Dass es Probleme mit schwierigem Verhalten gegeben habe, wolle er nicht leugnen. Er bedauere aber, dass es so dargestellt werde, als seien alle Roma so.

II. Der Beschwerdeführer ist Vertreter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Er trägt vor, in der Überschrift wie auch im Text werde die ethnische Minderheit der Roma bzw. eine

nicht spezifizierte Zahl von Angehörigen der Minderheit mit dem unrechtmäßigen Erhalt von Sozialleistungen in Verbindung gebracht. Der Autor gebe teilweise an, sich auf Informationen aus dem Bundesinnenministerium sowie Landesministerium für Justiz und Migration zu berufen und stelle verkürzt dar, dass ausschließlich Roma im Verdacht stünden, eine ukrainisch-ungarische Doppelstaatsbürgerschaft zu besitzen. Die Formulierung „Zumal Überprüfungen des Bundesinnenministeriums einen Verdacht bestätigen [...] Einige Roma-Flüchtlinge besitzen neben der ukrainischen oftmals die ungarische Staatsbürgerschaft“ suggeriere, das BMI würde bei Geflüchteten die ethnische Zugehörigkeit erheben. Nach Angaben beider Behörden gegenüber dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma werde die ethnische Zugehörigkeit von Geflüchteten nicht erhoben, somit werde hier eine falsche Tatsachenbehauptung aufgestellt. Eine ethnisch begründete Sondererfassung wäre verfassungswidrig. Insgesamt verstoße der Redakteur des Artikels wiederholt gegen den Grundsatz nach Ziffer 12 des Pressekodex. Durch die Imaginierung angeblicher „Roma-Flüchtlinge“ ohne einen überprüfbaren Beleg der Zugehörigkeit zur Minderheit werde das Vorurteil der „kriminellen Minderheit“, die in die Sozialsysteme einwandere, geschürt. Die (nicht belegbare) Benennung der Abstammung bzw. Zugehörigkeit zur Minderheit sei nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, sondern erfolge in diskriminierender Absicht, wodurch sich die Beschwerde begründe.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt in ihrer Stellungnahme mit, der Artikel gebe für jeden Leser erkennbar wieder, wie sich der Staatssekretär des baden-württembergischen Justiz- und Migrationsministerium zu der „hohen Anzahl von Roma-Familien“ äußere, „die mit ukrainischen Passen nach Deutschland kommen“. Er erkläre u.a., dass „selbst wenn die Flüchtlinge mit zweiter ungarischer Staatsbürgerschaft tatsächlich in der Ukraine gelebt hätten, stehe ihnen kein Schutzstatus zu“, und „damit auch kein Anspruch auf Bürgergeld“.

Weiter erkläre der Staatssekretär, es gebe Berichte über Probleme in vielen Landkreisen mit einem „schwierigen Sozialverhalten“, gerade aus dem Kreis der Personen, bei denen der Verdacht einer zusätzlichen EU-Staatsbürgerschaft bestehe. Die Stellungnahme des Staatssekretärs werde von der Redaktion unkommentiert wiedergegeben. Sie mache sich das, was der Staatssekretär ausführe, an keiner Stelle zu eigen. Anschließend werde der Präsident des Landtages zitiert, der sich ebenfalls zu der Frage äußere, wie seiner Meinung nach mit Blick auf die beschriebenen Flüchtlinge in Sachen Bürgergeld verfahren werden sollte. Abschließend gebe die Redaktion eine Stellungnahme eines Vertreters des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma wieder, in der dieser die Behauptung, Roma würden nur wegen des Bürgergeldes nach Deutschland kommen, als „Unterstellung“ zurückweise. Im Übrigen, so der Vertreter weiter, wolle er „nicht leugnen, dass es Probleme mit schwierigem Verhalten gegeben habe“, bedaure aber, „dass es so dargestellt werde, als seien alle Roma so“.

Die vom Beschwerdeführer beanstandete Überschrift „Einige Roma bekommen zu Unrecht Bürgergeld“ fasse – wie journalistisch üblich und legitim – die in dem Artikel nachlesbare Kernaussage des Staatssekretärs und des Landtagpräsidenten zusammen, nach der in bestimmten Fällen zu Unrecht Bürgergeld gezahlt werde. Die Überschrift spreche nicht davon, dass Roma-Flüchtlinge generell unzulässigerweise Bürgergeld erhielten, sondern nur von „einigen“ Roma. Eine pauschale Diskriminierung sei folglich nicht erkennbar. Zudem werde der Vorhalt des unrechtmäßigen Bezugs von Bürgergeld für jeden Leser erkennbar nicht von der Redaktion erhoben, sondern es würden Aussagen von Spitzenpolitikern zitiert, die sich der Autor des Artikels nicht zu eigen mache. Im Übrigen sei auf das ebenfalls abgedruckte Dementi des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu verweisen.

Weiter beanstandete der Beschwerdeführer die Formulierung: „Zumal Überprüfungen des Bundesinnenministeriums einen Verdacht bestätigen [...] Einige Roma-Flüchtlinge besitzen neben der ukrainischen oftmals eine ungarische Staatsbürgerschaft“. Diese Passage

suggeriere, so der Beschwerdeführer, dass das BMI „bei Geflüchteten die ethnische Zugehörigkeit erheben“ würde. Zunächst werde übersehen, dass die fragliche Passage weitere Äußerungen des Staatssekretärs wiedergebe, die sich der Autor nicht zu eigen mache. Zudem bestehe der Kern der Aussagen darin, dass die Flüchtlinge eine doppelte Staatsbürgerschaft hätten, was mit Blick auf den Bezug von Bürgergeld eventuell fragwürdig sein könnte. Dass das BMI (unzulässigerweise) die ethnische Zugehörigkeit von Flüchtlingen erfasse, werde in dem Artikel an keiner Stelle auch nur andeutungsweise behauptet.

Der Vorhalt der Beschwerde, der Artikel verstoße gegen Ziffer 12 des Pressekodex, weil von „Roma“-Flüchtlingen gesprochen werde, sei ebenfalls unbegründet. Der Bericht fuße auf Erklärungen aus dem politischen Raum, ob es noch richtig sei, ukrainische Flüchtlinge mit Bürgergeld zu unterstützen, wenn sie neben dem ukrainischen Pass auch einen ungarischen Pass besitzen. Die Fragestellung werde noch dadurch brisanter, weil Befürchtungen im Raum stünden, dass sich Flüchtlinge Passdokumente möglicherweise rechtswidrig beschafft haben könnten. Schließlich werde öffentlich diskutiert, dass es mit Blick auf „Roma“-Flüchtlinge in einzelnen Kommunen zu Konflikten gekommen sei, was auch der zitierte „Roma“-Sprecher zugestehe, wenn er davon spreche, dass „es Probleme mit schwierigem Verhalten“ gegeben habe.

Folglich sei es vor dem Hintergrund, dass sich im Raum Heilbronn besonders viele Flüchtlinge mit doppelter Staatsbürgerschaft befänden, von denen sich einige der Volksgruppe der Roma zugehörig fühlten, und den Problemen, die einzelne „Roma“-Flüchtlinge den kommunalen Behörden bereiteten, legitim, die ethnische Zugehörigkeit der Flüchtlinge zu thematisieren.

Dabei enthalte der Artikel – anders als behauptet – keine pauschalen Diskriminierungen der Roma. An keiner Stelle finde sich eine der Redaktion zuschreibbare Formulierung, sie halte alle Roma-Flüchtlinge für eine „kriminelle Minderheit, die in die Sozialsysteme einwandert“.

Die Redaktion würde ihre Chronistenpflicht nicht wahrnehmen, wenn sie die Leser nicht über die Diskussion um Bürgergeldzahlungen an Flüchtlinge mit doppelter Staatsbürgerschaft und die damit einhergehenden Probleme mit einzelnen Roma-Flüchtlingen informieren würde, die mit ungarischen und ukrainischen Pässen nach Deutschland kommen.

Im Übrigen habe der Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma in seinem Schreiben vom 11.3.2024 selbst erklärt, es sei „nicht auszuschließen“, dass unter den Flüchtlingen mit doppelter Staatsbürgerschaft „auch Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma zu finden sind“.

Die Berichterstattung sei anlassbezogen begründet, sachlich gehalten und vorurteilsfrei formuliert. Dem Vertreter der Deutschen Sinti und Roma sei Gelegenheit gegeben worden, seine Sicht der Dinge kundzutun. Die Beschwerde sei insgesamt unbegründet.

Sollte der Presserat gleichwohl die Beschwerde für möglicherweise begründet erachten, so beantrage man für ihre Mandantin, ihr Gelegenheit zu geben, sich vor dem Beschwerdeausschuss zu eventuellen Bedenken mündlich äußern zu können.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Ziffer 12 verbietet es, Personen wegen ihres Geschlechts, einer Behinderung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe zu diskriminieren.

Grundsätzlich ist eine Redaktion nicht für den Inhalt von Äußerungen Dritter presseethisch verantwortlich, welche sie in der Berichterstattung als Zitate wiedergibt und sich nicht zu eigen macht. Dies gilt insbesondere für Angaben von Behördenvertretern, denen von Seiten der Presse besonderes Vertrauen entgegengebracht werden darf. Vor dem Hintergrund, dass – soweit bekannt – keine getrennte Erfassung von Geflüchteten nach ethnischer Herkunft erfolgt, bleibt offen, ob sich der Vorwurf, Personen aus der Gruppe der Roma bezögen zu Unrecht Bürgergeld, eindeutig belegen lässt. Indem die Redaktion in dem Beitrag einen Vertreter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma hierzu zu Wort kommen lässt, sorgt sie aber für eine Einordnung des Vorwurfs und wird so ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht gerecht.

Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist eine diskriminierende Wirkung der Berichterstattung nicht gegeben. An dem von Behördenvertretern erhobenen Vorwurf des unrechtmäßigen Bürgergeldbezugs durch Personen, die neben der ungarischen auch die ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen, besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse. Wie erwähnt kommt ein Vertreter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu Wort, der die Belange der Betroffenen darstellt. Auch im Übrigen ist der Text sachlich gehalten und macht die von Behördenvertretern erhobenen Vorwürfe an konkreten Einzelfällen fest und verzichtet auf Stereotype. Soweit es um Vorwürfe bezüglich des Sozialverhaltens der Betroffenen geht, handelt es sich nach der Darstellung in dem beanstandeten Beitrag um Einzelfälle, die auch der Vertreter des Zentralrats einräumt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>